

Hilfen zur Erziehung und Inobhutnahmen in Baden-Württemberg im Jahr 2020

Ansprechpersonen: Kathrin Kratzer & Dr. Nele Usslepp

Die Auswertungen zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (§§ 27, 29-35 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und der Hilfen für Minderjährige mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) sowie der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) für das Jahr 2020 basieren auf der Erhebung des KVJS-Landesjugendamtes bei den örtlichen Jugendhilfeträgern. Die vorliegende Auswertung fasst zentrale Befunde zur Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen im Jahr 2020, das maßgeblich durch die Corona-Pandemie geprägt war, und deren Veränderungsdynamik im Vergleich zum Jahr 2019 für gesamt Baden-Württemberg zusammen. Differenzierte Daten zu allen 46 baden-württembergischen Jugendämtern können den in der Anlage beigefügten Kreistabellen entnommen werden. Die hier beschriebenen Befunde beziehen die Hilfen für Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA) nicht ein.

Weiterhin Höchststand bei Inanspruchnahmen der Hilfe zur Erziehung – auch in der Pandemie

Im Jahr 2020 wurden in Baden-Württemberg 74.279 Leistungen der Hilfe zur Erziehung durch die Jugendämter gewährt (ohne die Hilfen nach § 28 SGB VIII¹). Im Vergleich zum Vorjahr 2019 (74.034 Inanspruchnahmen) verzeichnet Baden-Württemberg somit weiterhin einen Höchststand in den Leistungen der Hilfe zur Erziehung – auch in der Corona-Pandemie (Tabelle 1). Der stetige Zuwachs der letzten Jahre setzte sich jedoch nicht weiter fort.

Hinsichtlich der Teilsegmente – nicht-stationäre und stationäre Hilfen – zeigt sich, dass ebenfalls kaum Veränderungen zum Vorjahr zu verzeichnen sind. Es fällt jedoch auf, dass die nicht-stationären Hilfen (ohne sonstige ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII) minimal rückläufig waren (- 1 %), nachdem diese Hilfen in den vergangenen Jahren kontinuierlich leicht zugenommen hatten (2016: +2 %; 2017: +4 %; 2018: + 2 %).

Trotz der Stabilität des Gesamtfallzahlgeschehens und der Teilsegmente, entwickelten sich die einzelnen Hilfearten im Vergleich der Jahre 2019 und 2020 unterschiedlich. Bei den stationären Hilfen verzeichnet die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) einen minimalen Rückgang um -1 %, während die Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) um 3 % anstiegen. Im Bereich der nicht-stationären Hilfen wies die Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) mit 5 % den größten Zuwachs auf und die Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) mit -5 % die stärksten Verluste. Neben der Inanspruchnahme der Hilfen in Sozialer Gruppenarbeit waren auch die Fallzahlen in Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII) weiter rückläufig. Diese Rückgänge in gruppenpädagogischen Settings könnten möglicherweise auch durch die pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen und den damit einhergehenden Schul- und Kita-Schließungen bedingt gewesen sein.

¹ Nicht berücksichtigt sind die Hilfen nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung), da die Jugendämter über diese Daten nicht verfügen und sie somit nicht vom KVJS-Landesjugendamt erhoben werden können

Tabelle 1. Fallzahlentwicklung in Baden-Württemberg in den jeweiligen Hilfearten

| Hilfearten | Fallzahlen | | Veränderung | |
|---|----------------|----------------|---------------------|-----|
| | <u>2019</u> | <u>2020</u> | <u>2019 zu 2020</u> | |
| | <i>absolut</i> | <i>absolut</i> | <i>absolut</i> | % |
| § 27, 2 & 3 originär | 11.728 | 11.380 | - 348 | - 3 |
| § 29 (Soziale Gruppenarbeit) | 6.455 | 6.128 | - 327 | - 5 |
| § 30 (Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer) | 6.666 | 6.998 | + 332 | + 5 |
| § 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe) | 14.198 | 14.397 | + 199 | + 1 |
| § 32 (Tagesgruppe) | 4.150 | 3.975 | - 175 | - 4 |
| § 33 (Vollzeitpflege) | 8.352 | 8.242 | - 110 | - 1 |
| § 34 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) | 10.661 | 11.008 | + 347 | + 3 |
| § 35 (Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung) | 868 | 807 | - 61 | - 7 |
| § 35a sonstige ambulante Hilfen ^a | 10.956 | 11.344 | + 388 | + 4 |
| <i>Summen:</i> | | | | |
| §§ 27, 29-32 | 43.197 | 42.878 | -319 | -1 |
| §§ 27, 29-32, 35a sonstige-ambulante | 54.153 | 54.222 | + 69 | 0 |
| §§ 33, 34 | 19.013 | 19.250 | + 237 | + 1 |
| §§ 27, 29-35, 35a sonstige-ambulante. | 73.034 | 74.279 | + 245 | 0 |

Anmerkungen. Summe der am 31.12. andauernden und beendeten Hilfen; Summe der Rechtsansprüche nach §§ 27, 41, 35a SGB VIII; ohne Hilfen für UMA. a = Die weiteren Leistungen nach § 35a SGB VIII sind in den einzelnen Hilfearten eingerechnet; für das Jahr 2019 wurden Korrekturen berücksichtigt, die die Jugendämter gemeldet haben.

Im Jahr 2020 war die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) weiterhin die am häufigsten genutzte Hilfeart. Wenn man bedenkt, dass diese Fallzahl die Zahl der betreuten Familien abbildet, und zudem weiß, dass in diesen Familien durchschnittlich zwei Kinder gefördert werden, unterstreicht dies die enorme quantitative Bedeutung dieser Hilfeart im System der Hilfen zur Erziehung im Land. Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) nahm dagegen mit nur 868 Inanspruchnahmen die geringste Bedeutung hinsichtlich des Gesamtfallzahlaufkommen ein (siehe für weitere Informationen Tabelle 1a und 1b im Anhang).

Mehr junge Volljährige in der Hilfe zur Erziehung 2020

Für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) wurden 5.881 Hilfen im Jahr 2020 gewährt. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen somit die Fallzahlen für junge Volljährige in Baden-Württemberg um 10 % an (2019 = 5.349). Der Anstieg der Hilfen für junge Volljährige der letzten Jahre verdeutlicht eine Verbesserung der Unterstützung junger Volljähriger in Baden-Württemberg. Weitere Zahlen zu der Inanspruchnahme junger Volljähriger können der Tabelle 5 im Anhang entnommen werden.

Bedeutungszuwachs der Hilfen für Minderjährige mit (drohender) seelischer Behinderung

Insgesamt wurden 14.169 Fälle im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch § 35a SGB VIII gemeldet. Im Vergleich zum Jahr 2019 (13.678 Inanspruchnahmen) nahmen die Hilfen für Minderjährige mit seelischer Behinderung um 4 % zu. Mit diesem Wert setzt sich der kontinuierliche Fallzahlenanstieg der Hilfen für Minderjährige mit seelischer Behinderung aus den letzten Jahren weiter fort. Die sonstigen ambulanten Hilfen wurden mit 11.344

Fällen am häufigsten im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch § 35a eingesetzt (siehe Tabelle 4 im Anhang). Gegenüber dem Jahr 2019 (10.956 Inanspruchnahmen) bedeutet dies einen Zuwachs um 4 %. Damit lag die Zuwachsdynamik erkennbar unter den Veränderungsdynamiken der vergangenen Jahre (2016: +9 %; 2017: +7 %; 2018: +8 %). Von den sonstigen ambulanten Hilfen entfielen insgesamt 46 % auf Schulbegleitungen (4.218 Inanspruchnahmen) und Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen (1.010 Inanspruchnahmen), wie der Tabelle 4a im Anhang entnommen werden kann.

Deutlicher Rückgang in den Inobhutnahmen

In Baden-Württemberg wurden 2020 insgesamt 3.540 Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII; auch hier ohne UMA) vorgenommen (siehe Tabelle 7 im Anhang). Im Vergleich zum Jahr 2019 bedeutet dies einen deutlichen Rückgang von 13 %. Möglicherweise könnten die pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen dazu geführt haben, dass Bedarfe weniger oft erkannt wurden. In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Inobhutnahmen im Jahr 2019 mit 4.078 Fällen außergewöhnlich hoch war.

Auswirkung der Corona-Pandemie auf die Hilfe zur Erziehung & Inobhutnahmen

Die Fallzahlerhebung des KVJS-Landesjugendamtes hat für das Jahr 2020 gezeigt, dass Baden-Württemberg auch während der Corona-Pandemie im Jahr 2020 einen Höchststand der Inanspruchnahmen im Leistungsbereich Hilfe zur Erziehung zu verzeichnen hatte. Auf Basis der Daten kann nicht abschließend bewertet werden, inwiefern einzelne Rückgänge im Fallzahlgeschehen (mit Blick auf einzelne Hilfearten oder Kreisdaten) im direkten Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens stehen. Die Daten lassen jedoch vermuten, dass die pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen zu Verschiebungen in den einzelnen Hilfearten, aber nicht zum generellen Wegfall einzelner Hilfen, geführt haben.

Während die Leistungen der Hilfe zur Erziehung stabil geblieben sind, wurden weniger Inobhutnahmen im Jahr 2020 verzeichnet. Auf Basis der vorliegenden Daten kann keine Ursache für diesen Rückgang benannt werden. Ein möglicher Grund könnte die pandemiebedingte Kontaktbeschränkung und die damit verbundenen zeitweise Schul- und Kita-Schließungen sowie die stark eingeschränkten Angebote der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit sein, wodurch junge Menschen weniger stark im Blick der (Fach-)Öffentlichkeit waren. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Zahl der Inobhutnahmen im Jahr 2019 ungewöhnlich hoch war. Wenn man dies als einen Ausreißer betrachtet, hätte sich das Fallzahlgeschehen bei den Inobhutnahmen im Jahr 2020 in etwa auf dem Niveau der vergangenen Jahre eingependelt.